

**VEREINBARUNG**

gemäß § 47 Abs. 1 und 3 BMSVG  
über den Übertritt in das Abfertigungsrecht des Betrieblichen Mitarbeiter- und  
Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) Abfertigung Neu mit Übertragung der  
Altabfertigungsanswartschaften

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau ..... Vers. Nr. ....  
als Arbeitnehmer einerseits

Adresse .....  
und .....  
der Firma .....  
als Arbeitgeber andererseits

Adresse .....

Es wird Folgendes vereinbart:

1) Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG) für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der ..... vereinbart.

2) Die bis zum Stichtag entstandenen Altabfertigungsanswartschaften des Arbeitnehmers werden auf die BV-Kasse ..... übertragen. Damit gehen alle Abfertigungsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die BV-Kasse über.

3) Der Übertragungsbetrag wird einvernehmlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit € ..... für ..... Beschäftigungsmonate bzw. .... Monatsentgelte vereinbart. Mit der Übertragung dieses Betrages werden alle Abfertigungsansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis abgegolten.

4) Für die Überweisung des Übertragungsbetrages an die BV-Kasse wird Folgendes vereinbart (bitte streichen Sie nicht Zutreffendes):

a) als Einmalbetrag

oder

b) ab dem vereinbarten Stichtag binnen längstens fünf Jahren, wobei die Überweisung jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrages zu erfolgen hat, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.

c) .....

5) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen. Dies gilt nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 14 Abs 2 BMSVG.

.....  
Ort, Datum    Für die Firma    Arbeitnehmer

## § 47 BMSVG

§ 47. (1) Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann ab 1. Jänner 2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz festgelegt werden.

3) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum 31. Dezember 2002 bestehenden Arbeitsverhältnissen auf eine BV-Kasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von den Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB), dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie nach Kollektivverträgen abweichen kann.
2. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen.
3. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 genannten Fälle, hat der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen.